



Schlussbericht

über die

Prüfung der Jahresabschlüsse

2011 und 2012

der

Gemeinde Wulfesen

Prüfer/in:
H. Matheja

Inhaltsübersicht

1	Vorbemerkungen	3
1.1	Grundsätzliches	3
1.2	Prüfungsauftrag	3
1.3	Prüfungsgegenstand	3
1.4	Durchführung der Prüfung	3
1.5	Prüfung der Vorjahre und Entlastung	4
2	Haushaltssatzung	4
3	Jahresabschluss	5
3.1	Allgemeines	5
3.2	Ergebnisrechnung	5
3.2.1	Gesamtergebnisrechnung	5
3.2.2	Teilergebnisrechnung	6
3.3	Finanzrechnung	7
3.3.1	Gesamtfinanzrechnung	8
3.3.2	Teilfinanzrechnungen	11
3.4	Bilanz	11
3.4.1	Aktiva	11
3.4.2	Passiva	13
3.5	Anhang	16
3.6	Anlagen zum Anhang	16
3.6.1	Rechenschaftsbericht	16
3.6.2	Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht	16
3.6.3	Übersicht über zu übertragende Haushaltsermächtigungen	16
3.7	Haushaltsüberschreitungen	17
4	Abschließende Prüfungsbescheinigung	17
5	Schlussbemerkung	18

Abkürzungen

AfA	Absetzung für Abnutzung
AiB	Anlage im Bau
AG Doppik	Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“
Anl.-Nr.	Anlagennummer
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BRW	Bodenrichtwerte
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
GemHausRNeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GVG	Geringwertiger Vermögensgegenstand
HAR	Haushaltsausgabenerest
HER	Haushaltseinnahmerest
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
IKS	Internes Kontrollsystem
ImmoWertV	Immobilienwertermittlungsverordnung
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
NFAG	Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung (gültig bis 31.10.2011)
NLO	Niedersächsische Landkreisordnung (gültig bis 31.10.2011)
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (gültig ab 01.11.2011)
ND	Nutzungsdauer
NFAG	Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
RPA	Rechnungsprüfungsamt
Tz.	Textziffer
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen / Teil A
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen / Teil A

Anlagen

Bilanzen zum 31.12.2011 und 31.12.2012
Gesamtergebnisrechnungen 2011 und 2012
Gesamtfinanzrechnungen 2011 und 2012

1 Vorbemerkungen

1.1 Grundsätzliches

Der Niedersächsische Landtag hat am 17.12.2010 das Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts beschlossen. Nach Art. 6 dieses Gesetzes trat mit Wirkung vom 01.11.2011 das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Kraft, das sowohl die Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) als auch die Niedersächsische Landkreisordnung (NLO) ablöste.

Aufgrund gesetzlicher Fristen zum Abschluss und zur Prüfung von Haushaltsjahren sind nach Inkrafttreten des NKomVG für eine Übergangszeit Haushaltsjahre und Jahresabschlüsse zu prüfen, denen noch die Vorschriften der NGO bzw. NLO zugrunde lagen. Dies ist bei der Prüfung entsprechend zu berücksichtigen. Insofern wird im folgenden Bericht noch auf die zum Zeitpunkt der Ausführung des Haushaltsjahres bzw. des Erstellens der Jahresabschlusses geltenden Vorschriften Bezug genommen.

1.2 Prüfungsauftrag

Nach § 120 Abs. 2 NGO (§ 153 Abs. 3 NKomVG) obliegt in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht besteht, die Rechnungsprüfung im Rahmen des § 119 Abs. 1 NGO in Verbindung mit § 67 NLO (§ 155 Abs. 1 NKomVG) dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises.

1.3 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung waren die Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2011 und 2012 mit den nach § 100 Abs. 3 NGO (§ 128 Abs. 3 NKomVG) beizufügenden Anlagen unter Hinzuziehung aller erforderlichen Unterlagen.

1.4 Durchführung der Prüfung

Zur Ausführung des Prüfungsauftrages wurden neben den Jahresabschlüssen mit ihren Bestandteilen und beizufügenden Unterlagen - soweit erforderlich - die Belege der Samtgemeindekasse sowie weitere die Zahlungsvorgänge begründende Unterlagen herangezogen.

Der Prüfungsumfang wurde entsprechend § 120 Abs. 1 Satz 3 NGO (§ 155 Abs. 3 NKomVG) nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschränkt. Dabei wurden Teilbereiche stichprobenartig geprüft und Vorgänge sowohl nach einer Zufallsauswahl in jährlich wechselnden Bereichen als auch nach einer bewussten Auswahl herangezogen.

Die Prüfung hat sich gem. § 156 Abs. 1 Ziffer 3 NKomVG auch darauf zu erstrecken, ob nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgeblichen Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wird. Dies erfolgt mittels Systemprüfungen (in Bezug auf Anordnungswesen, Buchführung, Richtlinien und Dienstanweisungen), der Prüfung auf Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs sowie einer Betrachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde.

Der Schlussbericht gibt einen Überblick über die Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2011 und 2012. Er enthält Anregungen, Anmerkungen, nachrichtliche Informationen und Prüfungsbemerkungen /-hinweise.

Während des geprüften Zeitraumes nahm Herr Gerd Müller das Amt des Bürgermeisters wahr.

1.5 Prüfung der Vorjahre und Entlastung

Die letzte Rechnungsprüfung erstreckte sich auf die Jahresabschlüsse 2009 und 2010. Über diese Jahresabschlüsse hat der Rat am 06.02.17 beschlossen und zugleich dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Nachdem der Beschluss über die Jahresabschlüsse und die Entlastung öffentlich bekannt gemacht wurde, lagen die Jahresrechnungen mit den Rechenschaftsberichten an sieben Tagen öffentlich aus). Damit verbunden waren Bekanntmachung und Auslegung des um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes.

Der Landkreis als Kommunalaufsichtsbehörde wurde hierüber am 16.02.17 entsprechend unterrichtet.

2 Haushaltssatzung

Der Rat hat die Haushaltssatzungen wie folgt beschlossen:

- Haushaltsjahr 2011 am 04.05.2010
- Haushaltsjahr 2012 am 27.02.2012

Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung soll der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden (§ 86 Abs. 1 NGO/§114 Abs. 1 NKomVG). Diese Frist konnte in 2012 nicht eingehalten werden, da bereits der Ratsbeschluss verspätet gefasst wurden.

Die Haushaltssatzungen enthielten die folgenden Festsetzungen:

<i>Soweit in einzelnen Haushaltsjahren Nachtragssatzungen beschlossen wurden, erfolgt hier die Darstellung der fortgeschriebenen Werte.</i>	2011	2012
Kreditermächtigung	0,00 €	0,00 €
Gesamtbetrag Verpflichtungsermächtigungen	100.000,00 €	0,00 €
Höchstbetrag Liquiditätskredite	150.000,00 €	150.000,00 €
Hebesatz Grundsteuer A	380 v.H.	380 v.H.
Hebesatz Grundsteuer B	380 v.H.	380 v.H.
Hebesatz Gewerbesteuer	380 v.H.	380 v.H.

Die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung 2011 (Verpflichtungsermächtigungen gem. § 91 Abs. 4 NGO / § 119 Abs. 4 NKomVG) sind vom Landkreis Harburg als Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt worden.

Die Haushaltssatzung 2012 enthielt keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen und wurde nicht beanstandet.

3 Jahresabschluss

3.1 Allgemeines

Der Jahresabschluss besteht nach § 100 Abs. 2 NGO (§ 128 Abs. 2 NKomVG) aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz sowie einem Anhang entsprechend § 55 GemHKVO. Dem Anhang sind als Anlagen ein Rechenschaftsbericht sowie Übersichten über das Anlagevermögen, die Schulden, die Forderungen und die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen (§ 100 Abs. 3 NGO / § 128 Abs. 3 NKomVG/ § 56 GemHKVO).

Zum Anhang und den vorgeschriebenen Anlagen wird auf die Ziffern 3.5 und 3.6 dieses Berichts verwiesen.

Der Bürgermeister hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 am 12.07.2017 festgestellt (§ 101 Abs.1 NGO/ § 129 Abs. 1 NKomVG).

3.2 Ergebnisrechnung

3.2.1 Gesamtergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung werden gem. § 50 Abs. 1 GemHKVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen periodengerecht gegenübergestellt (Periodisierungsprinzip gem. § 10 Abs. 2 S. 1 GemHKVO). § 50 Abs. 2 GemHKVO schreibt für die Abbildung der Ergebnisrechnung die Staffelform vor. Die Gliederung erfolgt gem. § 2 GemHKVO.

Die Gesamtergebnisrechnungen als Plan-Ist-Vergleich stellen sich für den Prüfzeitraum in komprimierter Form wie folgt dar:

Haushaltsjahr	2011		
	Haushaltsplan	Ergebnis	mehr (+) / weniger (-)
Ordentliche Erträge	989.900,00 €	1.314.544,86 €	324.644,86 €
Ordentliche Aufwendungen (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO)	928.100,00 €	1.216.515,24 €	288.415,24 €
Ordentliches Ergebnis	61.800,00 €	98.029,62 €	36.229,62 €
Außerordentliche Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Außerordentliche Aufwendungen (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Außerordentliches Ergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Überschuss / Fehlbetrag (-)	61.800,00 €	98.029,62 €	36.229,62 €

Haushaltsjahr	2012		
	Haushaltsplan	Ergebnis	mehr (+) / weniger (-)
Ordentliche Erträge	1.135.600,00 €	1.413.824,57 €	278.224,57 €
Ordentliche Aufwendungen (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO)	1.140.600,00 €	1.265.238,04 €	124.638,04 €
Ordentliches Ergebnis	-5.000,00 €	148.586,53 €	153.586,53 €
Außerordentliche Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Außerordentliche Aufwendungen (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO)	0,00 €	77,90 €	77,90 €
Außerordentliches Ergebnis	0,00 €	-77,90 €	-77,90 €
Überschuss / Fehlbetrag (-)	-5.000,00 €	148.508,63 €	153.508,63 €

Das Rechnungsjahr 2011 schließt im Jahresergebnis (Saldo aus dem ordentlichen und außerordentlichen Ergebnis) mit einem Überschuss von 98.029,62 € ab. Lt. Haushaltsplanung wurde noch von einem Überschuss i.H.v. 61.800,00 € ausgegangen. Insgesamt ist somit gegenüber der Planung eine Verbesserung des Ergebnisses von 36.229,62 € festzustellen.

Das Rechnungsjahr 2012 schließt im Jahresergebnis mit einem Überschuss von 148.508,63 € ab. Gegenüber der Planung, die einen Fehlbetrag in Höhe von 5.000,00 € vorsah konnte das Ergebnis um 153.508,63 € verbessert werden.

Bei den außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von 77,90 € im Haushaltsjahr 2012 handelt es sich um eine Schadensersatzleistung.

Der ordentliche Aufwandsdeckungsgrad (Ordentliche Erträge*100/Ordentliche Aufwendungen) liegt 2011 bei 108%, in 2012 bei 111,7 %. Die ordentlichen Aufwendungen konnten demnach in beiden Haushaltsjahren vollständig durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden.

Die Darstellung und Erläuterung der wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses sowie erheblicher Abweichungen von den Haushaltsansätzen im Anhang (§ 55 GemHKVO) und im Rechenschaftsbericht (§ 57 GemHKVO) obliegt der Kommune. Es wird insoweit auf die seitens der Gemeinde erstellten Unterlagen verwiesen.

Die wesentlichen Abweichungen in den Ergebnisrechnungen werden in den Rechenschaftsberichten des Jahresabschlusses der Gemeinde dargestellt. Die Begründungen sind allerdings zum Teil sehr knapp gehalten.

3.2.2 Teilergebnisrechnung

Die Teilergebnisrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe aller Teilergebnisrechnungen mit den Werten der jeweiligen Gesamtergebnisrechnung übereinstimmt.

3.3 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung ist eine Zahlungsmittelbestandsrechnung und umfasst sämtliche Ein- und Auszahlungen des Haushaltsjahres, untergliedert in die Bereiche der laufenden Verwaltungstätigkeit, der Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie den haushaltsunwirksamen Vorgängen.

Von besonderer Bedeutung sind die Ergebnisse der Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie die haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen, da diese systembedingt nur in der Finanz- und nicht in der Ergebnisrechnung dargestellt werden.

Die Finanzrechnung wird direkt bebucht und weist am Ende des Haushaltsjahres den Endbestand an Zahlungsmitteln (Stand der liquiden Mittel ggf. Bestand Liquiditätskredite) der Bilanz aus. Durch § 51 Abs. 2 GemHKVO i. V. m. dem verbindlichen Muster 12 des Ausführungserlasses zur GemHKVO (RdErl. d. MI vom 04.12.2006) wird der vorgeschriebene Aufbau in Staffelform bestimmt. Die Gliederung erfolgt gem. § 3 GemHKVO.

Die Finanzrechnungen der Gemeinde entsprechen diesen Vorgaben.

3.3.1 Gesamtfinanzzrechnung

Nachfolgend sind die Ergebnisse der Gesamtfinanzzrechnungen als Plan-Ist-Vergleich dargestellt:

Haushaltsjahr	2011		
	Haushaltsansatz	Ergebnis	mehr (+) / weniger (-)
I. Laufende Verwaltungstätigkeit			
Einzahlungen	989.900,00 €	1.247.360,61 €	257.460,61 €
Auszahlungen	890.100,00 €	1.000.889,82 €	110.789,82 €
Saldo	99.800,00 €	246.470,79 €	146.670,79 €
II. Investitionstätigkeit			
Einzahlungen	0,00 €	300,00 €	300,00 €
Auszahlungen	88.500,00 €	55.952,53 €	-32.547,47 €
Saldo	-88.500,00 €	-55.652,53 €	32.847,47 €
Finanzmittelüberschuss/ Fehlbetrag (Saldo I. und II.)	11.300,00 €	190.818,26 €	179.518,26 €
III. Finanzierungstätigkeit			
Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Saldo	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Finanzmittelbestand (Saldo I., II. und III.)	11.300,00 €	190.818,26 €	179.518,26 €
IV. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen		-600,00 €	
V. Saldo Finanzrechnung (Saldo I. - IV.)			
Finanzmittelveränderung		190.218,26 €	
+/- Anfangsbestand Zahlungsmittel zu Beginn des Jahres		735.931,19 €	
Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres)		926.149,45 €	

Haushaltsjahr	2012		
	Haushaltsansatz	Ergebnis	mehr (+) / weniger (-)
I. Laufende Verwaltungstätigkeit			
Einzahlungen	1.135.600,00 €	1.236.021,51 €	100.421,51 €
Auszahlungen	1.098.600,00 €	1.055.349,33 €	-43.250,67 €
Saldo	37.000,00 €	180.672,18 €	143.672,18 €
II. Investitionstätigkeit			
Einzahlungen	0,00 €	250,00 €	250,00 €
Auszahlungen	330.000,00 €	68.470,02 €	-261.529,98 €
Saldo	-330.000,00 €	-68.220,02 €	261.779,98 €
Finanzmittelüberschuss/ Fehlbetrag (Saldo I. und II.)	-293.000,00 €	112.452,16 €	405.452,16 €
III. Finanzierungstätigkeit			
Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Saldo	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Finanzmittelbestand (Saldo I., II. und III.)	-293.000,00 €	112.452,16 €	405.452,16 €
IV. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen		0,00 €	
V. Saldo Finanzrechnung (Saldo I. - IV.)			
Finanzmittelveränderung		112.452,16 €	
+/- Anfangsbestand Zahlungsmittel zu Beginn des Jahres		926.149,45 €	
Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres)		1.038.601,61 €	

In 2011 wurden Haushaltsreste in Höhe von 10.000,00 € gebildet. Diese wurden weiter übertragen, so dass in 2012 Haushaltsreste in Höhe von insgesamt 224.905,21 € gebildet wurden. Diese Beträge wurden unter der jeweiligen Bilanz ausgewiesen.

Das RPA empfiehlt künftig in einer Übersicht den gesamten zeitlichen Verlauf von der Entstehung bis zum Verbrauch darzustellen. Dies ist insbesondere dann sinnvoll, wenn sich investive Maßnahmen über mehrere Jahre erstrecken.

Zu I. Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit:

Für den Berichtszeitraum werden als Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit jeweils positive Zahlungsmittelsalden (betriebswirtschaftlich „Cash Flow“) von 246.470,79 € (31.12.2011) bzw. 180.672,18 € (31.12.2012) ausgewiesen. Diese Salden stellen die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes aus der „Herstellung kommunaler Produkte“ dar und sind Indikator für die Eigenfinanzierungskraft der Kommune.

Sowohl 2011 als auch 2012 zeigen die positiven Salden, dass die Finanzmittel aus dem laufenden Verwaltungsgeschäft nicht nur ausreichten die laufenden Auszahlungen zu decken, sondern darüber hinaus erwirtschaftete Beträge (= Überschüsse) als

Eigenmittel zur Finanzierung von Investitionen oder zur Verstärkung der Liquidität zur Verfügung standen.

Gegenüber den Planansätzen hat sich das Ergebnis in beiden Haushaltsjahren wesentlich verbessert.

Zu II. Ergebnis aus Investitionstätigkeit:

Der Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bildet das Ergebnis der vermögenswirksamen Zahlungsvorgänge ab und entspricht summarisch der Ausführung des Investitionsplans ohne Berücksichtigung von Investitionskrediten, die beim Ergebnis aus Finanzierungstätigkeit ausgewiesen werden.

Zu den Einzahlungen für Investitionstätigkeit gehören Investitionszuwendungen, Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen, aus Beiträgen sowie für sonstige Investitionstätigkeit. Den Auszahlungen für Investitionstätigkeit werden die Auszahlungen für Immobilienerwerb, für Baumaßnahmen, für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen, für den Erwerb von Finanzvermögen, für geleistete Investitionszuwendungen sowie sonstige Investitionsauszahlungen zugeordnet.

Dieser Saldo liegt im Rechnungsjahr 2011 bei minus 55.652,53 € und 2012 bei minus 68.220,02 €. In der Planung wurde in beiden Haushaltsjahren von schlechteren Werten ausgegangen. Ursächlich für diese Entwicklung sind geplante aber nicht durchgeführte Baumaßnahmen.

Die Darstellung und Erläuterung der wichtigsten Investitionen sowie der erheblichen Abweichungen von den Haushaltsansätzen im Anhang (§ 55 GemHKVO) und im Rechenschaftsbericht (§ 57 GemHKVO) obliegt der Kommune. Es wird insoweit auf die seitens der Gemeinde erstellten Unterlagen verwiesen. Diese sollten zukünftig um die Begründungen für die Abweichungen ergänzt werden.

Zu III. Ergebnis aus Finanzierungstätigkeit:

Die Finanzierungstätigkeit umfasst die Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und die Auszahlungen für die Tilgung von in der Vergangenheit aufgenommenen Krediten für Investitionstätigkeit.

Im Prüfzeitraum sind hier keine Zahlungsströme zu verzeichnen. Die Haushaltssatzungen 2011 und 2012 enthielten keine Kreditermächtigung.

Zu IV. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen:

Hier wird der Saldo aus haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen gem. § 14 GemHKVO nachgewiesen. Dazu zählen durchlaufende Zahlungen, Zahlungen die unmittelbar in den Haushalt eines anderen öffentlichen Aufgabenträgers zu buchen sind, Zahlungen die eine andere Kasse anstelle der Kommunalkasse durchführt und Ein- und Rückzahlungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten.

Der in der Finanzrechnung der Gemeinde ausgewiesene Endbestand an Zahlungsmitteln stimmt mit der Bilanzposition Liquide Mittel überein.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite nach § 94 Abs. 1 NGO/ § 122 Abs. 1 NKomVG wurde in den Haushaltssatzungen auf 150.000 € festgesetzt. Zum Stichtag

des Jahresabschlusses werden keine Liquiditätskredite ausgewiesen. Inwieweit diese Festsetzung über den gesamten Prüfzeitraum eingehalten wurde, war nicht Gegenstand der Prüfung.

3.3.2 Teilfinanzrechnungen

Die Teilfinanzrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. In den Teilfinanzrechnungen werden die Ein- und Auszahlungen der nach § 4 Abs. 1 GemHKVO gebildeten Teilhaushalte ausgewiesen.

Darüber hinaus bieten die Teilfinanzrechnungen eine Übersicht über die im betreffenden Haushaltsjahr durchgeführten Investitionen (Investitionsrechnung). Ob eine Investitionsmaßnahme abgeschlossen ist, lässt sich daraus jedoch nicht erkennen.

3.4 Bilanz

Beide Bilanzen sind entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung aufgestellt worden.

3.4.1 Aktiva

Die Bilanzpositionen der Aktivseite – hier in komprimierter Darstellung – haben sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

Aktiva					
	31.12.2010	31.12.2011	Veränderung 2011-2010	31.12.2012	Veränderung 2012-2011
1. Immaterielles Vermögen	220.342,29 €	240.143,38 €	19.801,09 €	229.482,34 €	-10.661,04 €
2. Sachvermögen	2.752.254,17 €	2.629.755,50 €	-122.498,67 €	2.576.704,56 €	-53.050,94 €
3. Finanzvermögen	24.211,26 €	58.356,57 €	34.145,31 €	47.232,40 €	-11.124,17 €
4. Liquide Mittel	735.931,19 €	926.149,45 €	190.218,26 €	1.038.601,61 €	112.452,16 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamt	3.732.738,91 €	3.854.404,90 €	121.665,99 €	3.892.020,91 €	37.616,01 €

Das Gesamtvermögen erhöhte sich danach im Berichtszeitraum 2011/2012 um rd. 159.000,00 €. Die dieser Erhöhung zugrundeliegenden Veränderungen werden nachfolgend erläutert.

Immaterielles Vermögen

Bei den hier ausgewiesenen Vermögenswerten handelt es sich im Wesentlichen um seitens der Gemeinde geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse. Die Bestandsveränderungen per 31.12. resultieren aus den planmäßigen Abschreibungen, Zugängen und Abgängen. Auf die Erläuterungsberichte zu den Bilanzen wird verwiesen.

Sachvermögen

Die Erfassung und Bewertung des Sachvermögens ist nachvollziehbar erfolgt. Das in der Bilanz ausgewiesene Sachvermögen wird durch Sachkonten / Konten der Anlagenbuchhaltung korrekt nachgewiesen. Die Abschreibung und betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der abnutzbaren Vermögenswerte wurde entsprechend der zum Zeitpunkt der Erfassung verbindlichen Abschreibungstabellen angesetzt. Die Werte sind entsprechend um planmäßige Abschreibungen vermindert worden.

Grundstücke unterliegen grundsätzlich keinem Werteverzehr und werden deshalb nicht abgeschrieben. Lediglich der Aufwuchs des Bahnhofsvorplatzes wird auf dem Konto 011 abgeschrieben. Gemäß der neuesten „Abschreibungstabelle und Konten in der Kommunalverwaltung vom 29.05.2017“ wird für Aufwuchs in Grünanlagen das Konto 0242 benannt.

Das Sachvermögen verringerte sich zum 31.12.2011 um rd. 122.000,00 € und zum 31.12.2012 um rd. 53.000,00 €. Zurückzuführen ist dies in beiden Haushaltsjahren auf die planmäßigen Abschreibungen, denen insbesondere im Haushaltsjahr 2011 nur geringe investive Zugänge (drei Holzbänke) gegenüberstanden. In 2012 handelte es sich ausschließlich um Zugänge für Anlagen im Bau „Entwässerung am Bahnhof“ und Sanierung Wirtschaftsweg „Tangendorfer Weg“

Eine Liste der Zugänge war beigelegt. Abgänge waren in beiden Haushaltsjahren nicht vorhanden.

Finanzvermögen

Das Finanzvermögen beläuft sich per 31.12.2011 auf 58.356,57 € bzw. per 31.12.2012 auf 47.232,40 €

Es besteht zu einem wesentlichen Teil aus öffentlich-rechtlichen Forderungen; 2011 i.H.v. 35.510,04 € und 2012 i.H.v. 24.383,27 € Für den Berichtszeitraum ist hier ein Rückgang um rd. 11.400,00 € zu verzeichnen. Einzelheiten sind den Forderungsübersichten zu entnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass zum Stichtag der Schlussbilanz die offenen Forderungen auf ihre Werthaltigkeit zu überprüfen sind. Wird dabei festgestellt, dass der Forderungsbestand zweifelhafte oder uneinbringliche Forderungen enthält, ist der Buchwert des Forderungsbestandes durch entsprechende Wertberichtigungen zu korrigieren (§ 47 Abs. 6 GemHKVO).

Zum Stichtag wurden weder Einzelwertberichtigungen noch Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen vorgenommen.

Ein weiterer wesentlicher Anteil am Finanzvermögen besteht in beiden Haushaltsjahren aus einem Darlehen in einer Höhe von 22.571,33 € welches dem Krankenhaus Salzhausen gewährte wurde.

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel werden zum 31.12.2011 mit 926.149,45 € und zum 31.12.2012 mit 1.038.601,61 € ausgewiesen.

Tagesabschluss, Bankkontoauszüge und Finanzrechnung stimmen diesbezüglich jeweils zum Stichtag überein.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Entsprechend dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit sind gem. § 49 Abs. 1 GemHKVO die Ausgaben, die vor dem Abschlussstag geleistet wurden, jedoch Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, auf der Aktivseite der Bi-

lanz als Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten stellen in der Bilanz Korrekturposten dar und sind gem. § 54 GemHKVO entsprechend ihrem Entstehungsgrund nach Abs. 2 Nr. 5 zu aktivieren.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden weder zum 31.12.2011 noch zum 31.12.2012 gebildet.

3.4.2 Passiva

Die Bilanzpositionen der Passivseite – hier in komprimierter Darstellung - haben sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

Passiva					
	31.12.2010	31.12.2011	Veränderung 2010-2011	31.12.2012	Veränderung 2012-2011
1. Nettoposition	3.660.149,91 €	3.700.708,26 €	40.558,35 €	3.795.997,66 €	95.289,40 €
1.1 Basis-Reinvermögen	2.792.579,68 €	2.792.579,68 €	0,00 €	2.792.579,68 €	0,00 €
1.2 Rücklagen	54.492,00 €	93.360,35 €	38.868,35 €	191.389,97 €	98.029,62 €
1.3 Jahresergebnis	38.868,35 €	98.029,62 €	59.161,27 €	148.508,63 €	50.479,01 €
1.4 Sonderposten	774.209,88 €	716.738,61 €	-57.471,27 €	663.519,38 €	-53.219,23 €
2. Schulden	12.589,00 €	17.654,64 €	5.065,64 €	23.692,25 €	6.037,61 €
3. Rückstellungen	60.000,00 €	136.042,00 €	76.042,00 €	72.331,00 €	-63.711,00 €
4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamt	3.732.738,91 €	3.854.404,90 €	121.665,99 €	3.892.020,91 €	37.616,01 €

Die Passivseite ist ein Indikator für die Finanzsituation der Gemeinde. Auf die einzelnen Bilanzpositionen wird im Folgenden eingegangen.

Basis-Reinvermögen

Das Basis-Reinvermögen ist zum 31.12.2011 und 31.12.2012 mit 2.792.579,68 € in gleicher Höhe ausgewiesen. Es darf nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen verändert werden (§ 110 Abs. 5 Satz 2 NKomVG).

Rücklagen

Der Rücklagenbestand per 31.12.2011 und 31.12.2012 in Höhe von 93.360,35 € bzw. 191.389,97 € besteht ausschließlich aus der Rücklage aus dem Überschuss des ordentlichen Ergebnisses. Überschussrücklagen des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses sind Teil des die Schulden und Rückstellungen übersteigenden Vermögens (Nettoposition).

Entsteht im Jahresabschluss ein Überschuss im Ergebnishaushalt, so hat der Rat nach § 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 110 Abs. 7 Satz 2 NKomVG zu beschließen, diesen im Folgejahr einer Überschussrücklage nach § 123 Abs. 1 NKomVG zuzuführen. Dabei ist jeweils zu unterscheiden nach der Überschussrücklage für den Überschuss aus dem ordentlichen Jahresergebnis und aus dem außerordentlichen Ergebnis.

Der insoweit erforderliche Ergebnisverwendungsbeschluss des Rates steht noch aus.

Jahresergebnis

Der Jahresüberschuss wird übereinstimmend mit der Ergebnisrechnung ausgewiesen. Haushaltsreste für Aufwendungen, die gem. § 54 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1.3.2 GemHKVO als Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre als Klammerzusatz in der Bilanz anzugeben sind, wurden nicht gebildet.

Die Jahresergebnisse stellen sich folgendermaßen dar:

Bilanzposition	nachrichtlich: Vorjahr	2011
1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €
1.3.2 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	38.868,35 €	98.029,62 €
(Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen im Ergebnishaushalt)	(--)	(--)
1.3 Jahresergebnis	38.868,35 €	98.029,62 €

Zum Ende des Haushaltsjahres 2011 ist ein Jahresüberschuss in Höhe von 98.029,62 € entstanden, der 2012 in der Rücklage nachgewiesen wird.

Bilanzposition	nachrichtlich: Vorjahr	2012
1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €
1.3.2 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	98.029,62 €	148.508,63 €
(Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen im Ergebnishaushalt)	(--)	(--)
1.3 Jahresergebnis	98.029,62 €	148.508,63 €

Zum Ende des Haushaltsjahres 2012 ist ein Jahresüberschuss in Höhe von 148.508,63 € entstanden. Dieser setzt sich aus dem Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 148.508,63 € und dem außerordentlichen Jahresfehlbetrag in Höhe von 77,90 € zusammen.

Sonderposten

Empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse für abnutzbare Vermögensgegenstände werden gem. § 42 Abs. 5 GemHKVO als Sonderposten ausgewiesen und entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst.

Der Gesamtbestand dieser Sonderposten verringerte sich im Rechnungsjahr 2011 um rd. 57 Tsd. € und im Rechnungsjahr 2012 um 53 Tsd. €

Zugänge sind in geringer Höhe bei den Sonderposten für erhaltene Investitionszuwendungen von sonstigen Dritten zu verzeichnen. Hierbei handelt es sich um Spenden; 2011 in Höhe von 300,00 € und 2012 in Höhe von 250,00 €

Abgänge waren in beiden Haushaltsjahren nicht vorhanden.

Schulden

Die Schulden werden in folgender Höhe ausgewiesen:

Bilanzposition	nachrichtlich: Vorjahr	31.12.2011	31.12.2012
2.1 Geldschulden	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2 bis 2.5 Verbindlichkeiten	12.589,00 €	17.654,64 €	23.692,25 €
2. Schulden insgesamt	12.589,00 €	17.654,64 €	23.692,25 €

Die Gemeinde Wulfsen hat weiterhin keine Geldschulden. Weder 2011 noch 2012 wurden Kredite aufgenommen.

Gemäß den Erläuterungen zur Bilanz handelt es sich bei den sonstigen Verbindlichkeiten zum 31.12.2011 um Vorjahresabgrenzungen in Höhe von 8.692,64 € und um die Buchung eines kreditorischen Debitoren in Höhe von 8.962,00 € (Rückzahlung Einkommenssteuer).

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten zum 31.12.2012 handelt es sich um Vorjahresabgrenzungen in Höhe von 14.146,25 € und um die Buchung eines kreditorischen Debitoren Höhe von 9.546,00 € (Rückzahlung Einkommenssteuer)

Auf die Erläuterungsberichte wird verwiesen.

Rückstellungen

Die Gemeinde hat Rückstellungen für Verpflichtungen zu bilden, die dem Grunde nach zu erwarten, aber deren Höhe oder Fälligkeit noch ungewiss sind (§ 123 Abs. 2 NKomVG).

Bilanzposition	nachrichtlich: Vorjahr	31.12.2011	31.12.2012
3.3 Rückstellungen unterlassenen Instandh.	60.000,00 €	60.000,00 €	0,00 €
3.6 Rückstellungen Finanzausgleich	0,00 €	76.042,00 €	72.331,00 €
3. Rückstellungen insgesamt	60.000,00 €	136.042,00 €	72.331,00 €

Zum 31.12.2011 wurden 60.000,00 € Rückstellungen für die unterlassene Instandhaltung gebildet, die zum 31.12.2012 aufgelöst wurde. Entsprechende Unterhaltungsmaßnahmen wurden durchgeführt. Auf die Anmerkungen zum Vorbericht wird verwiesen.

Die Berechnung der Rückstellungen für den Finanzausgleich wurde in Anlehnung an die Empfehlung der AG Doppik berechnet.

Weitere Angaben sind dem Erläuterungsbericht zu entnehmen,

Passive Rechnungsabgrenzung

Gem. § 49 Abs. 3 GemHKVO sind die Einnahmen, die vor dem Abschlussstag eingegangen sind, jedoch Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, auf der Passivseite der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen. Dies gilt ausdrücklich auch für nicht im Haushaltsjahr verwendete zweckgebundene Erträge (§ 49 Abs. 4 GemHKVO).

Passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden im Haushaltsjahr nicht ausgewiesen.

Die Bilanzpositionen der Passiva waren zutreffend nachgewiesen und ausreichend erläutert

3.5 Anhang

Nach § 55 GemHKVO dient der Anhang zur Erläuterung der wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses sowie der erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen.

Der vorliegende Anhang zum Jahresabschluss enthält die nach § 55 GemHKVO erforderlichen Mindestangaben.

3.6 Anlagen zum Anhang

Dem Anhang sind nach § 100 Abs. 3 NGO (§ 128 Abs. 3 NKomVG) ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

3.6.1 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht ist gem. § 100 Abs. 3 Ziffer 1 NGO (§ 128 Abs. 3 NKomVG) und § 57 GemHKVO für die geprüften Haushaltsjahre erstellt worden. Er enthält jeweils die grundsätzlich geforderten Angaben.

3.6.2 Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht

Aufbau und Inhalt der dem Anhang beizufügenden Übersichten sind in § 56 Abs. 1 bis 3 GemHKVO näher erläutert. Die drei Übersichten entsprechen den rechtlichen Vorgaben (Muster 16, 17 und 18 des Ausführungserlasses zur GemHKVO).

Anlagenübersicht

In der Anlagenübersicht werden der Stand des immateriellen Vermögens, des Sachvermögens ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände sowie des Finanzvermögens ohne Forderungen dargestellt (§ 56 Abs. 1 GemHKVO).

Forderungsübersicht

Die Beträge der Forderungsübersicht stimmen mit den entsprechenden Werten der Schlussbilanz überein.

Schuldenübersicht

Die Angaben in den Schuldenübersichten stimmen mit den entsprechenden Positionen der jeweiligen Schlussbilanz überein.

3.6.3 Übersicht über zu übertragende Haushaltsermächtigungen

Im Neuen Kommunalen Rechnungswesen ist die Übertragung von Haushaltsermächtigungen ins folgende Haushaltsjahr gemäß § 20 GemHKVO bzw. § 120 Abs. 3 NKomVG per Haushaltsrest zulässig, soweit nach § 43 GemHKVO nicht vorrangig Rückstellungen gebildet werden müssen. Zu differenzieren ist zwischen Haushaltsresten des Ergebnishaushalts und solchen des Finanzhaushalts. Haushaltsreste erhöhen die Ermächtigungen des Folgejahres.

Das RPA empfiehlt, künftig in einer Übersicht den gesamten zeitlichen Ablauf, von der Entstehung bis zum Verbrauch oder Abgang der Haushaltsreste tabellarisch darzustellen. Dies ist gerade dann sinnvoll, wenn investive Maßnahmen sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken.

3.7 Haushaltsüberschreitungen

Die Jahresabschlüsse 2011 und 2012 weisen über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bei einzelnen Kostenträgern bzw. Produkten (§ 89 NGO / § 117 NKomVG) aus.

Ob das bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erforderliche formelle Verfahren nach § 89 NGO / 117 NKomVG beachtet wurde und jeweils die materiellen Voraussetzungen vorgelegen haben, wurde im Rahmen dieser Rechnungsprüfung stichprobenweise geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen nicht immer erfüllt waren.

Die einzelnen aufgelisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen hat der Rat, sofern Beschlüsse noch erforderlich waren, am 10.12.12 bzw. 25.11.13 nachträglich genehmigt. Sofern noch Genehmigungen ausstehen, sollen diese nach Aussage der Verwaltung mit dem Beschluss über die Bilanzen erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen vor ihrer Leistung bzw. vor Auftragsvergabe der Zustimmung nach Maßgabe des § 89 NGO / § 117 NKomVG bedürfen. Für eine nachträgliche Genehmigung bietet das Haushaltsrecht grundsätzlich keinen Raum.

4 Abschließende Prüfungsbescheinigung

Die Jahresabschlüsse entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit dieser Bericht keine Einschränkungen enthält, wird gem. § 156 Abs. 1 NKomVG bestätigt, dass

- die Haushaltspläne eingehalten wurden,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten wurden,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und die Jahresabschlüsse die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellen.

5 Schlussbemerkung

Nach § 129 NKomVG beschließt der Rat über die Jahresabschlüsse und die Entlastung des Bürgermeisters.

Dieser Schlussbericht ist zusammen mit der Stellungnahme des Bürgermeisters dem Rat zur Entscheidung über die Entlastung vorzulegen.

Winsen, 07.06.2018

Matheja